

| 1 | | Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 2 | Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 3 | Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 4 | Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 5 | Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 6 | Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 8 |
|---|--|---|--|---|--|---|---|
| 2 | Tätigkeitsmerkmale nach TV EntgO Bund | Einfache Tätigkeiten (Vgl. Protokollerklärung Nr. 5, TV EntgO Bund) | Tätigkeiten mit der Voraussetzung einer eingehenden Einarbeitung bzw. einer fachlichen Anlernung (Vgl. Protokollerklärung Nr. 5, TV EntgO Bund) | Schwierige Tätigkeiten (Vgl. Protokollerklärung Nr. 4, TV EntgO Bund) | Beschäftigte im Fachdienst in Archiven [...], mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit (FG 1) oder Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern (FG 2) (Vgl. Protokollerklärung Nr. 3, TV EntgO Bund) | Tätigkeiten nach EG 5, die zudem vielseitige Fachkenntnisse und zu mind. 25% selbständige Leistungen erfordern (Vgl. hierzu Protokollerklärungen Nr. 1+2, TV EntgO Bund) | Tätigkeiten nach EG 6, die zudem selbständige Leistungen erfordern (>50%) |
| 3 | Tätigkeiten | Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht z.B. mechanische Tätigkeiten Vgl. hierzu Protokollerklärung Nr. 5 | Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung der EG 2 hinausgeht | Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. fachliche Anlernung im Sinne der EG 3 erfordern; ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit ist notwendig Vgl. hierzu Protokollerklärung Nr. 4 | Tätigkeiten, die eine (i.d.R. dreijährige) abgeschlossene Berufsausbildung (FAMI) erfordern | Tätigkeiten nach EG 5, die zudem vielseitige Fachkenntnisse (zwingende Voraussetzung für ordnungsgemäße Aufgabenerledigung) und zu 25% selbständige Leistungen (d.h. selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative) Vgl. hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2 | Tätigkeiten nach EG 6, die zudem zu mehr als 50% selbständige Leistungen erfordern Vgl. hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2 (!) |
| 4 | Berufsabschluss | Keine archivarische Fachausbildung erforderlich | Keine archivarische Fachausbildung erforderlich | Keine archivarische Fachausbildung erforderlich | Abschluss als Fachangestellte/r für Medien und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv (FAMI), Archivassistent/in oder Angestellte mit vergleichbarer mehrjähriger Berufserfahrung | Abschluss als Fachangestellte/r für Medien und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv (FAMI), Archivassistent/in oder Angestellte mit vergleichbarer mehrjähriger Berufserfahrung | Abschluss als Fachangestellte/r für Medien und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv (FAMI), Archivassistent/in oder Angestellte mit vergleichbarer mehrjähriger Berufserfahrung |

| Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 9 | Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 10 | Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 11 | Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 12 | Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 13 | Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 14 | Beispielkatalog für Tätigkeiten und Stellen der EG 15 | | 1 |
|--|--|---|--|---|---|--|--|---|
| Tätigkeiten, die eine einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen erfordern (FG 2): Hier wichtig: FG 1: Heraushebung durch besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus der FG 2 (nur diese Fallgruppe ermöglicht Durchstieg zur EG 10) | Beschäftigte mit Tätigkeiten nach Entgeltgruppe 9b, FG 1 (!), die besonders verantwortungsvoll sind und sich mindestens zu 33 1/3 % durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b, FG 1 (!) herausheben | Tätigkeiten nach Entgeltgruppe 9b, FG 1 (!), die besonders verantwortungsvoll sind und sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung (>50%) aus der Entgeltgruppe 9b, FG 1 (!) herausheben | Tätigkeiten nach Entgeltgruppe 11, die sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich herausheben (>50%) | Die Entgeltgruppen 13-15 beziehen sich auf die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst (Allgemeiner Teil) Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben | Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 13 heraushebt (Fg 1+2: >33 1/3 bzw. > 50 %) oder deren Tätigkeit nach FG 3 mind. 33 1/3% hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert oder nach FG 4 Beschäftigte, denen mind. drei Beschäftigte der EG 13 durch ausdrücklich Abordnung ständig unterstellt sind | Beschäftigte der EG 14, FG 1, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung aus der EG 14 FG 1 heraushebt oder Beschäftigte, denen mind. fünf Beschäftigte mind. der EG 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind | Tätigkeitsmerkmale nach TV EntgO Bund | 2 |
| Zum Begriff der Hochschulbildung Vgl. § 8 Abschnitt II Voraussetzungen in der Person Tarifvertrag (TV EntgO Bund) | Zum Begriff der Hochschulbildung Vgl. § 8 Abschnitt II Voraussetzungen in der Person Tarifvertrag (TV EntgO Bund) | Zum Begriff der Hochschulbildung Vgl. § 8 Abschnitt II Voraussetzungen in der Person Tarifvertrag (TV EntgO Bund) | Zum Begriff der Hochschulbildung Vgl. § 8 Abschnitt II Voraussetzungen in der Person Tarifvertrag (TV EntgO Bund) | Übernahme von Aufgaben, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraussetzen (mind. 50 %); Übernahme von diesen gleichwertigen Tätigkeiten durch sonstige Angestellte auf Grund entsprechender Fähigkeiten und Erfahrungen (mind. 50 %); | Übernahme von Tätigkeiten, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 13 herausheben (mind. 50%) | Übernahme von Tätigkeiten, die sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der EG 14 herausheben (mind. 50 %) | Tätigkeiten | 3 |
| Abschluss als B.A. im Archivwesen bzw. Diplomarchivar/in FH oder Archivmitarbeiter/innen mit vergleichbarer Berufserfahrung und entsprechenden Kenntnissen | Abschluss als B.A. im Archivwesen bzw. Diplomarchivar/in FH oder Archivmitarbeiter/innen mit vergleichbarer Berufserfahrung und entsprechenden Kenntnissen | Abschluss als B.A. im Archivwesen bzw. Diplomarchivar/in FH oder Archivmitarbeiter/innen mit vergleichbarer Berufserfahrung und entsprechenden Kenntnissen | Abschluss als B.A. im Archivwesen bzw. Diplomarchivar/in FH oder Archivmitarbeiter/innen mit vergleichbarer Berufserfahrung und entsprechenden Kenntnissen | Abschluss als wissenschaftliche/r Archivar/in (M.A. im Archivwesen bzw. Archivassessor/in) oder Archivmitarbeiter/in mit vergleichbarer Berufserfahrung und entsprechenden Kenntnissen | Abschluss als wissenschaftliche/r Archivar/in (M.A. im Archivwesen bzw. Archivassessor/in) oder Archivmitarbeiter/in mit vergleichbarer Berufserfahrung und entsprechenden Kenntnissen | Abschluss als wissenschaftliche/r Archivar/in (M.A. im Archivwesen bzw. Archivassessor/in) oder Archivmitarbeiter/in mit vergleichbarer Berufserfahrung und entsprechenden Kenntnissen | Berufsabschluss | 4 |